



HEMMER/WÜST

**Die Karteikarten
BGB AT II**

Zivilrecht

Das Prüfungswissen

- **für Studium**
- **und Examen**

11. Auflage 2026

KLAUSURTYPISCH ▪ **ANWENDUNGSORIENTIERT** ▪ **UMFASSEND**

e Cards Karteikarten BGB AT II

11. Auflage 2026

978-3-96838-422-1

Vorwort

Vorwort

Gewinnen Sie mit der hemmer-Methode:

Betrachten Sie Jura als ein Strategiespiel. Jura kann spielerisch erlernt werden. So macht der Lernprozess mehr Spaß! Es kommt vor allem auf den richtigen Gebrauch der Wörter an. Gute juristische Sprache kann trainiert werden.

Gerade Karteikarten bieten die Möglichkeit, vorbildhaft zu lernen. Knapp, präzise und zweckrational im Hinblick auf das Examen werden die wichtigsten examens-typischen Problemfelder vermittelt. Die Karteikarten sind auf anspruchsvollem Niveau. Umfassend werden die Spezifika der jeweiligen Rechtsgebiete aufbereitet und möglichst verständlich erklärt.



A I

Jede Karteikarte ist logisch und durchdacht aufgebaut:

- Die **Einleitung** führt zur Fragestellung hin und verschafft Ihnen den Überblick über die Problemstellung.
- Die **Frage oder der zu lösende Fall** konkretisiert den jeweiligen Problemkreis.
- Die **Antwort** informiert umfassend und in prägnanter Sprache.
- Die **hemmer-Methode** ist ein modernes Lernsystem und erklärt letztlich, was und wie Sie zu lernen haben. Gleichzeitig wird background vermittelt. Die typischen Bewertungskategorien der Korrigierenden werden miterklärt.

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Vorwort

So lernen Sie, Ihre imaginären Gegner (die Erstellenden und Korrigierenden) besser einzuschätzen und letztlich so zu gewinnen.

Gehen Sie mit den Karteikarten spielerisch um. Setzen Sie sich nicht sofort unter Erfolgs- und Wissensdruck. Lesen Sie die Karten mehrfach, sortieren Sie nach und nach die richtig gelösten und inhaltlich bekannten Karteikarten aus. So können Sie den Kampf gegen das Vergessen für sich entscheiden.

Die lockere Variante: Es bietet sich auch an, in einer Arbeitsgemeinschaft die Karteikarten durchzugehen und so gerade fürs Mündliche zu üben. Auf diese Art wird der Spaßfaktor erhöht. Je höher die Motivation, umso besser dann die Ergebnisse.



A II

Lernen Sie auch nicht zu easy, das Examen ist bekannterweise nicht gerade leicht. Wir sind für unser Anspruchsniveau bekannt. Den Anforderungen des Exams trägt das Karteikartenprogramm Rechnung. Reduzieren Sie so Ihre Angst vor dem Examen. Gehen Sie dann auch mit dem sicheren Gefühl ins Examen, sich richtig vorbereitet zu haben.

Gehen Sie nun ans Durcharbeiten der Karten. Sie werden sehen, es wird Ihnen Spaß machen. Für Resonanz sind wir dankbar.

Hemmer Wüst

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Inhalt

e Cards Karteikarten BGB AT II

Vorwort

Karte 114

XV. Stellvertretung

Zulässigkeit der Stellvertretung

Karte 115

XV. Stellvertretung

Voraussetzungen der Stellvertretung

Karte 116

XV. Stellvertretung

Mittelbare Stellvertretung

Karte 117

XV. Stellvertretung

Übereignung bei Stellvertretung

Karte 118

XV. Stellvertretung

Abgabe einer eigenen WE

Karte 119

XV. Stellvertretung

Geschäftsunfähigkeit der Mittelsperson

Karte 120

XV. Stellvertretung

Willensmängel der Mittelsperson

Karte 121

XV. Stellvertretung

Irrtümer und Bösgläubigkeit des Geschäftsherrn

Karte 122

XV. Stellvertretung

Zugang einer WE

Karte 123

XV. Stellvertretung

Offenkundigkeitsgrundsatz

Karte 124

XV. Stellvertretung

Rechtsfolgen mangelnder Offenkundigkeit

Karte 125

XV. Stellvertretung

Handeln ohne Vertreterwillen

Karte 126

XV. Stellvertretung

Handeln unter fremden Namen

Karte 127

XV. Stellvertretung

Geschäft für den, den es angeht

Karte 128

XV. Stellvertretung

Unterschrift mit Namen des Vertretenen

Karte 129

XV. Stellvertretung

Vollmacht

Karte 130

XV. Stellvertretung

Formbedürftigkeit der Vollmacht

Karte 131

XV. Stellvertretung

Abstraktionsgrundsatz

Karte 132

XV. Stellvertretung

Umfang der Vollmacht

Karte 133

XV. Stellvertretung

Missbrauch der Vertretungsmacht

Karte 134

XV. Stellvertretung

Prokura

Karte 135

XV. Stellvertretung

Handlungsvollmacht

Karte 136

XV. Stellvertretung

Angestellte in Laden oder Warenlager

Karte 137

XV. Stellvertretung

Duldungsvollmacht

Karte 138

XV. Stellvertretung

Anscheinsvollmacht

Karte 139

XV. Stellvertretung

Erlöschen der Vollmacht

Karte 140

XV. Stellvertretung

Tod des Vollmachtgebers

Karte 141

XV. Stellvertretung

Widerruf der Vollmacht

Karte 142

XV. Stellvertretung

Anfechtung der Vollmacht

Karte 143

XV. Stellvertretung

Kundgemachte Innenvollmacht

Karte 144

XV. Stellvertretung

Gesetzliche Vertretungsmacht

Karte 145

XV. Stellvertretung

Schlüsselgewalt

Karte 146

XV. Stellvertretung

Organschaftliche Vertretungsmacht

Karte 147

XV. Stellvertretung

Insichgeschäfte

Karte 148

XV. Stellvertretung

Zulässige Insichgeschäfte

Karte 149

XV. Stellvertretung

Missbrauch der Vertretungsmacht

Karte 150

XV. Stellvertretung

Falsus procurator

Karte 151

XV. Stellvertretung

Ansprüche gegen den falsus procurator

Karte 152

XV. Stellvertretung

Umfang der Garantiehaftung

Karte 153

XV. Stellvertretung

Ansprüche gegen den Geschäftsherrn

Karte 154

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Einführung

Karte 155

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Ausnahmen von der Nichtigkeitsfolge des § 142 I BGB

Karte 156

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte

Karte 157

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Teilanfechtung

Karte 158

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Voraussetzungen der Anfechtung

Karte 159

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Abgrenzungen i.R.d. § 119 I BGB

Karte 160

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Der Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB

Karte 161

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Kalkulationsirrtum

Karte 162

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Abredewidrig ausgefülltes Blankett

Karte 163

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Fehlendes Erklärungsbewusstsein

Karte 164

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Verkehrswesentliche Eigenschaften

Karte 165

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Unmittelbarkeit bei § 119 II BGB

Karte 166

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

SGG gem. § 313 BGB und § 119 II BGB

Karte 167

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Verhältnis von § 119 II BGB zum Mängelrecht

Karte 168

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Verhältnis zu anderen Gewährleistungsvorschriften

Karte 169

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Arglistige Täuschung

Karte 170

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Widerrechtlichkeit der Täuschungshandlung

Karte 171

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Person des Täuschenden

Karte 172

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Widerrechtliche Drohung

Karte 173

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Konkurrenzen bei § 123 BGB

Karte 174

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Anfechtung der dinglichen Einigung

Karte 175

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Willensmängel bei der Bevollmächtigung

Karte 176

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Anfechtbarkeit des Schweigens

Karte 177

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Sonderregelungen des Irrtums

Karte 178

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Einführung

Karte 179

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Begriffsbestimmung

Karte 180

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

Karte 181

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Einbeziehung von AGB

Karte 182

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Telefonische Einbeziehung von AGB

Karte 183

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Widersprechende AGB

Karte 184

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Überraschende Klauseln

Karte 185

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Auslegung von AGB

Karte 186

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Die Inhaltskontrolle

Karte 187

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Tagespreisklauseln

Karte 188

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Vertragsstrafe

Karte 189

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Haftungsbeschränkung bei grobem Verschulden

Karte 190

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Wirtschaftlicher Ruin der Gebrauchtwagenhändler?

Karte 191

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Leasing

Karte 192

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Generalklausel

Karte 193

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Rechtsfolgen bei unwirksamen AGB-Klauseln

Karte 194

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Einleitung

Karte 195

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Einwendungen und Einreden im Anspruchsaufbau

Karte 196

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Rechtshindernde Einwendungen

Karte 197

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Rechtsvernichtende Einwendungen

Karte 198

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Ausübungsschranken

Karte 199

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Venire contra factum proprium

Karte 200

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Rechtshemmende Einreden/Überblick

Karte 201

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Verjährung

Karte 202

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Verjährungsfrist

Karte 203

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Beispiel der Verjährung bei Grundstücken

Karte 204

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Hemmung/Neubeginn

Karte 205

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Auswirkung der Verjährung auf Sicherungsrechte

Karte 206

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Bereicherungseinrede, § 821 BGB

Karte 207

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Stundung

Karte 208

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Bürgeneinreden

Karte 209

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Einrede der Vorausklage

Karte 210

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Zurückbehaltungsrecht, §§ 273, 274 BGB

Karte 211

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Ausschluss des ZBR

Karte 212

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Voraussetzungen des § 320 BGB

Karte 213

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

§ 320 BGB und Schuldnerverzug

Stichwortverzeichnis

DAS PENDANT ZU DEN HAUPTSKRIPTEN:

Das Prüfungswissen in Karteikartenform für alle Studierende, die es bevorzugen, mit Karteikarten zu lernen. Im Frage- und Antwortsystem zum Wissen. Auf der Vorderseite der Karteikarte führt ein Einordnungsteil zur Frage hin. Die Frage trifft die Kernproblematik des zu Erlernenden. Auf der Rückseite schafft der Antworttext Wissen. Die anschließende Hemmer-Methode vermittelt Problembewusstsein für die Klausur.

Die BGB-AT II Karteikarten stellen in bekannt knapper und präziser Weise dar, was auf dem umfangreichen Gebiet der Stellvertretung von Ihnen erwartet wird. Die unerlässlichen Kenntnisse der Probleme der Anfechtung, der AGB-Bestimmungen und des Rechts der Einwendungen und Einreden können hiermit zur Examensvorbereitung wiederholt bzw. vertieft werden.

Denn: Repetitio est mater studiorum (übersetzt: Die Wiederholung ist die Mutter der Studien).

Autoren: Hemmer/Wüst

Umfang: 100 Karteikarten

Karte 114

XV. Stellvertretung

Zulässigkeit der Stellvertretung

Im Rechtsverkehr werden Rechtsgeschäfte oft nicht von den Vertragsparteien selbst geschlossen. Häufig handeln auf einer oder beiden Seiten Vertreter für die Vertragsparteien. Der Vertreter handelt dann für den Vertretenen. Dieser wird dadurch entlastet und kann somit in größerem Umfang am Geschäftsleben teilnehmen. Da die Stellvertretung das Zustandekommen von Verträgen zudem von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig macht, stellt sie eine beliebte Klausurthematik dar.

Ist Stellvertretung bei jeder Art von Rechtsgeschäft zulässig oder gibt es Ausnahmen?

ANTWORT KARTE 114:

Bei bestimmten Rechtsgeschäften ist eine Stellvertretung unzulässig, d.h. es existieren Vertretungsverbote (vgl. BGB AT I, Rn. 206):

- **Hierzu zählen v.a. die höchstpersönlichen Geschäfte**, wie bspw. Testamentserrichtung (§ 2064 BGB), Abschluss eines Erbvertrages (§ 2274 BGB), Eheschließung (§ 1311 BGB). Gleiches gilt bei der Einwilligung in eine ärztliche Behandlung.
- **Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Parteien individuell eine Vertretung i.R. ihrer Beziehungen ausschließen** (sog. „gewillkürte Höchstpersönlichkeit“). Hier muss (oftmals durch Auslegung, §§ 133, 157 BGB) differenziert werden, ob es sich um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft im Sinne einer höchstpersönlichen Willenserklärung oder lediglich um einen höchstpersönlichen Anspruch handelt (§ 399 BGB), bei welchem die Geltendmachung durch Vertreter nicht ausgeschlossen ist. Vgl. dazu BGH, **Life&LAW 05/2025, 289 ff.**
- **Zudem gibt es auch gesetzliche Vertretungsverbote**, wie z.B. § 1641 BGB.

hemmer-Methode: Die Zulässigkeit der Stellvertretung ist gedanklich immer vorweg zu prüfen.

Kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft ist hingegen die Auflassung nach § 925 BGB. § 925 I S. 1 BGB fordert zwar die gleichzeitige Anwesenheit beider Teile. Gemeint ist aber nicht die persönliche Anwesenheit, sondern die gleichzeitige Abgabe der Willenserklärungen. Daher können sich die Parteien was in der Praxis üblich ist vertreten lassen.

Dagegen ist die Einschaltung eines Boten nicht möglich, da dieser keine eigene Erklärung abgibt. Wenn der Bote keine eigene Erklärung abgibt, sondern nur eine fremde Willenserklärung übermittelt, fehlt es aber an der Gleichzeitigkeit der Abgabe.

Dasselbe Problem stellt sich beim Ehevertrag, vgl. §§ 1408, 1410 BGB. Auch hier ist mit „gleichzeitiger Anwesenheit“ nur die gleichzeitige Abgabe der Willenserklärungen gemeint, sodass Vertretung zulässig ist, Botenschaft hingegen nicht.

Karte 115

XV. Stellvertretung

Voraussetzungen der Stellvertretung

Die Stellvertretung ist in den §§ 164 ff. BGB geregelt. Diese Art der Stellvertretung wird auch direkte oder unmittelbare Stellvertretung genannt, da bei ihr der Geschäftsherr unmittelbar durch den Vertreter berechtigt und verpflichtet wird (sog. Repräsentationsprinzip: die WE'en des Vertreters wirken ohne weitere Rechtshandlungen für und gegen den Vertretenen).

Daneben ist auch noch die nicht im BGB geregelte Figur der mittelbaren Stellvertretung anerkannt.

Was sind die Voraussetzungen für eine (unmittelbare) Stellvertretung nach den §§ 164 ff. BGB und worin unterscheidet sich die unmittelbare von der mittelbaren Stellvertretung?

ANTWORT KARTE 115

Damit die Erklärung des Vertreters dem Geschäftsherrn unmittelbar zugerechnet werden kann, müssen gem. § 164 I BGB drei Voraussetzungen vorliegen (vgl. BGB AT I, Rn. 183):

- **Abgabe einer eigenen WE** -> Abgrenzung zum Boten
- **Handeln im fremden Namen** (Offenkundigkeitsgrundsatz) -> Abgrenzung zum mittelbaren Stellvertreter und zum Eigengeschäft
- **Vertretungsmacht** -> Abgrenzung zum „falsus procurator“

Bei der mittelbaren Stellvertretung treffen die Folgen des Rechtsgeschäfts zunächst nur den Handelnden selbst, da dieser quasi als „Strohmann“ in eigenem Namen handelt.

Der Geschäftsherr selbst nimmt an der Rechtsbeziehung zwischen dem mittelbaren Stellvertreter und dessen Vertragspartner also im Unterschied zur unmittelbaren Stellvertretung nicht teil (vgl. BGB AT I, Rn. 184).

hemmer-Methode: Die Figur der mittelbaren Stellvertretung bietet sich in den Fällen an, in denen der eigentliche Geschäftsherr unerkannt bleiben möchte. Die Hauptanwendungsfälle sind die Kommission (§§ 383 ff. HGB), die Spedition (§§ 453 ff. HGB), die entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 I BGB) sowie der Auftrag, wenn der Beauftragte nicht bevollmächtigt ist, im fremden Namen (des Auftraggebers) aufzutreten (§§ 662 ff. BGB).

Im Grenzbereich zwischen Stellvertretung und mittelbarer Stellvertretung wird immer noch die Möglichkeit der sog. „Verpflichtungsermächtigung“ diskutiert. Hierunter versteht man die Ermächtigung, einen anderen im eigenen Namen direkt zu verpflichten. Eine derartige Verpflichtungsermächtigung analog § 185 I BGB wird aber von der ganz h.M. abgelehnt. Zum einen führt dies zu einer Umgehung des Offenkundigkeitsprinzips, zum anderen wird die Grenze zwischen mittelbarer und unmittelbarer Stellvertretung verwischt. Wer ein Geschäft für sich abschließen lassen will, muss der handelnden Person Vertretungsmacht einräumen und diese Person im fremden Namen handeln lassen. Andernfalls wird der Handelnde selbst verpflichtet.

Die Rechtsfigur der Verpflichtungsermächtigung ist daher dem deutschen BGB - mit Ausnahme des § 1357 I S. 2 BGB - fremd.

Karte 116

XV. Stellvertretung

Mittelbare Stellvertretung

Da der Geschäftsherr bei der mittelbaren Stellvertretung an der Rechtsbeziehung zwischen mittelbarem Stellvertreter und dessen Vertragspartner nicht teilnimmt, ist dieser auch nicht berechtigt, eine Leistung aus diesem Rechtsgeschäft zu fordern. Genauso wenig wird der Geschäftsherr aus diesem Rechtsgeschäft verpflichtet. Ansprüche stehen dem Geschäftsherrn also allenfalls gegen den mittelbaren Stellvertreter zu.

Wonach richtet sich dann der Anspruch des Geschäftsherrn gegen den mittelbaren Stellvertreter auf Herausgabe des durch das Rechtsgeschäft Erlangten?

ANTWORT KARTE 116

Da die Folgen des Rechtsgeschäfts nur den mittelbaren Stellvertreter (im Folgenden: „Vordermann“) treffen, wird auch nur dieser berechtigt und verpflichtet. Jedoch besteht zwischen diesem und dem Geschäftsherrn **im Innenverhältnis eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung, wonach der Handelnde verpflichtet ist, das durch das Rechtsgeschäft Erlangte an den Hintermann herauszugeben** oder in sonstiger Weise die Rechtsfolgen aus dem geschlossenen Geschäft auf ihn überzuleiten. Wird dem Vordermann eine Sache übereignet, so muss er sie an seinen Geschäftsherrn weiterübereignen, eine erlangte Forderung muss er abtreten. Damit handelt der Vordermann zwar im eigenen Namen, aber letztlich im Interesse und auf Rechnung des Hintermannes (BGB AT I, Rn. 184 ff.).

Rechtsgrundlage für diesen Herausgabeanspruch ist dabei z.B. § 384 II HGB für die Kommission oder § 667 Alt. 2 BGB für das (i.d.R. vorliegende) Auftragsverhältnis bzw. §§ 675 I, 667 Alt. 2 BGB bei der entgeltlichen Geschäftsbesorgung.

Ist dem Vordermann die Herausgabe schuldhaft unmöglich, so haftet dieser gemäß §§ 275 IV, 280 I, III, 283 BGB auf Schadensersatz statt der Leistung.

hemmer-Methode: Die mittelbare Stellvertretung lässt sich sehr gut mit Problemen des Sachenrechts kombinieren. Lernen Sie daher das Vertretungsrecht nicht isoliert und vermeiden Sie ein Schubladendenken. Traut der Geschäftsherr seinem Vordermann nicht, so kann er sich absichern, indem er sich der Rechtsfigur der antizipierten dinglichen Einigung mit gleichzeitigem Besitzkonstitut bedient. Dadurch wird der Geschäftsherr automatisch ohne weitere Erwerbsakte Eigentümer der Sache, sobald das Eigentum auf den Vordermann übertragen wurde.

Allerdings liegt ein sog. „Durchgangserwerb“ für eine „juristische Sekunde“ vor. In dieser „Sekunde“ können an der Kaufsache beim Vordermann gesetzliche Pfandrechte (z.B. Vermieterpfandrecht, § 562 BGB) entstehen. Die mittelbare Stellvertretung birgt daher selbst bei größtmöglicher Annäherung an die unmittelbare Stellvertretung für den Hintermann die größeren Risiken (vgl. BGB AT I, Rn. 187; SachenR II, Rn. 21).

Karte 117

XV. Stellvertretung

Übereignung bei Stellvertretung

Bei der mittelbaren Stellvertretung ist der Vordermann aufgrund des Innenverhältnisses mit dem Geschäftsherrn zur Weiterübereignung der erlangten Sache auf diesen verpflichtet. Bei der unmittelbaren Stellvertretung nach den §§ 164 ff. BGB treffen die Folgen des Geschäfts aber unmittelbar den Vertretenen. Dies gilt aber nur für Willenserklärungen und analog für geschäftsähnliche Handlungen, wie bspw. die Mahnung (vgl. BGB AT I, Rn. 108). Bei Realakten (z.B. Übergabe i.R.d. § 929 S. 1 BGB) ist eine Stellvertretung nach den §§ 164 ff. BGB dagegen nicht möglich.

Wie kann eine Sache bei der Mitwirkung eines Vertreters auf der Erwerberseite auf den Geschäftsherrn nach § 929 S. 1 BGB übereignet werden?

ANTWORT KARTE 117

1. Bei der dinglichen Einigung nach § 929 S. 1 BGB als dinglichem Vertrag sind die Regeln über die Stellvertretung anwendbar. Die vom Vertreter abgegebene Einigungserklärung wirkt daher gem. § 164 I S. 1 BGB unmittelbar für den vertretenen Erwerber.

2. Die Übergabe nach § 929 S. 1 BGB ist keine Willenserklärung, sondern ein Realakt, sodass hier eine Stellvertretung nach §§ 164 ff. BGB nicht möglich ist. Handelt für den Erwerber ein Vertreter, so ist nach der allgemeinen Definition zu prüfen, ob eine Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 BGB vorliegt. Eine Übergabe i.S.v. § 929 S. 1 BGB liegt vor, wenn der Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers den unmittelbaren oder zumindest mittelbaren Besitz erlangt und der Veräußerer jegliche Besitzposition restlos aufgibt (SachenR II, Rn. 31).

Eine Übergabe an den vertretenen Erwerber kann mit Aushändigung der Sache an den Vertreter auf drei Wegen erfolgen:

- Ist der Vertreter **Besitzdiener nach § 855 BGB**, so wird (nur) der Vertretene selbst unmittelbarer Besitzer, sodass eine Übergabe ohne Zweifel vorliegt.
- Da die Erlangung des mittelbaren Besitzes genügt, wenn der Veräußerer jeden Besitzrest aufgibt, liegt eine Übergabe auch dann vor, wenn der Vertreter dem Erwerber den Besitz aufgrund eines **Besitzmittlungsverhältnisses (§ 868 BGB)** vermittelt.
- **Die Hilfsperson kann auch als Geheißperson tätig sein** (sog. Geheißerwerb). Eine Geheißperson unterwirft sich freiwillig der Weisung eines anderen (dies ist der Unterscheid zum Besitzdiener) und wird für diesen - also im fremden wirtschaftlichen Interesse - tätig. Eine Übergabe liegt nach gefestigter Rechtsprechung auch dann vor, wenn der Erwerber nicht selbst Besitz erlangt, sondern wenn die Sache auf Geheiß des Erwerbers an eine benannte Geheißperson ausgehändigt wird (vgl. ausführlich Tyroller/Wagner, „Der Geheißerwerb im Mobiliarsachenrecht“, Life&LAW 07/2012, 522 ff., bzw. knapper Hemmer/Wüst, SachenR II, Rn. 37).

hemmer-Methode: Lassen Sie sich nicht von dem falschen Gedanken leiten, dass der BGB-AT ein eigenständiges Rechtsgebiet ist. Dieser „vor die Klammer gezogene“ Teil des BGB lässt sich nur zusammen mit den anderen Rechtsgebieten erlernen und dadurch auch verstehen.